Kleingewerbetreibende, Kaufleute und Freiberufler

2

Ob ein Unternehmer das Recht auf die Ermittlung des betrieblichen Erfolges anhand einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung hat, muss zunächst geprüft werden.

Hierbei spielt es eine wesentliche Rolle, ob der Unternehmer mit seiner Tätigkeit und gewählten Rechtsform zur Gruppe der Kaufleute, Kleingewerbetreibenden oder Freiberufler gehört.

2.1 Kleingewerbetreibende

Zur Gruppe der Kleingewerbetreibenden gehören, wie auch in Abschn. 2.2.2 *Kannkaufmann im Sinne des § 2 HGB* dargestellt wird, all diejenigen Unternehmer, welche zwar einen Gewerbebetrieb gemäß § 15 (2) EStG führen, aber keinesfalls eine kaufmännische Organisation (viele Mitarbeiter, mehrere Abteilungen, hohe Kundenanzahl u. ä.) im Sinne des § 1 (2) HGB aufweisen können.

§ 15 EStG – Einkünfte aus Gewerbebetrieb

[…] (2) [1]Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. […].

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

K. Nickenig, *Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung,* essentials,
DOI 10.1007/978-3-658-15180-5_2

Die vorgenannten Merkmale eines Gewerbebetriebs sind bei jedem Gewerbetreibenden zu finden. Der Unterschied zwischen Kleingewerbetreibenden und Istkaufleuten besteht in der fehlenden Existenz der in § 1 (2) HGB geforderten kaufmännischen Organisation.

Beispiele für Kleingewerbetreibende sind: Blumenhändler auf dem Wochenmarkt, Süßwarenverkäufer mit Bauchladen auf dem Fußballplatz, Kioskinhaber.

▶ Der Kleingewerbetreibende erwirbt die Kaufmannseigenschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten durch freiwilligen Eintrag ins Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Kleingewerbetreibende erstellen in der Regel eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Ergebnis ihrer Aufzeichnungspflicht.

▶ Kleingewerbetreibende dürfen keine Firma führen!

Dies bedeutet, dass Kleingewerbetreibende ihrem Unternehmen keinen Namen geben und darunter ihre Geschäfte abwickeln dürfen.

▶ Kleingewerbetreibende sind nicht im Handelsregister eingetragen.

Hegen die betreffenden Unternehmer jedoch den Wunsch, z. B. ihrem Unternehmen einen offiziellen Namen (Firma) zu geben oder Bücher zu führen und am Ende eines Wirtschaftsjahres eine Bilanz und Gewinn-und-Verlustrechnung zu erstellen, dann empfiehlt sich der Eintrag ins Handelsregister.

So würde aus dem Kleingewerbetreibenden nunmehr ein eingetragener Kaufmann (e. K.), vorausgesetzt er besitzt (weiterhin) die Rechtsform des Einzelunternehmens. Ansonsten wäre zu prüfen, ob die Einordnung in die Gruppe der Formkaufleute korrekt wäre.

Es ist auch folgendes zu beachten:

▶ Kleingewerbetreibende sind bitte nicht zu verwechseln mit Kleinunternehmern!

Während sich der Begriff des *Kleingewerbetreibenden* mit der Aufzeichnungspflicht in Verbindung bringen lässt, ist die Bezeichnung des *Kleinunternehmers* der umsatzsteuerlichen Betrachtung (insbesondere der Regelbesteuerung) zu unterwerfen.

2.2 Kaufleute

Im Handelsgesetzbuch (HGB) findet sich die zentrale Vorschrift, die die Buchführungspflicht von Kaufleuten beinhaltet:

> **§ 238 EStG – Buchführungspflicht**
>
> (1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. […].

Die Buchführung beinhaltet die Erfassung aller betrieblichen Geschäftsvorfälle, die das Vermögen und/oder das Kapital eines Unternehmens wertmäßig verändern.

Sie mündet am Ende eines Wirtschaftsjahres in die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht gleichzusetzen mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.

Sie, die Gewinn- und Verlustrechnung, enthält auch nicht zahlungsrelevante Vorgänge, also Erträge und Aufwendungen, die noch offen stehen. Diese Forderungen und Verbindlichkeiten sind in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht zu finden.

▶ Die EÜR bildet – abgesehen von wenigen Ausnahmen - nur zahlungsrelevante Vorgänge ab.

Wie bereits erwähnt, sind grundsätzlich die Kaufleute buchführungspflichtig und müssen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erstellen. Alle übrigen Unternehmer haben ein Wahlrecht.

Im Hinblick auf die Kaufmannseigenschaft sei noch zu erwähnen:

▶ Alle Kaufleute sind im Handelsregister eingetragen!

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks. Es wird vom zuständigen Amtsgericht geführt und dient der öffentlichen Information.

Um nun zu prüfen, wer überhaupt grundsätzlich zur Buchführung nach § 238 HGB verpflichtet ist, soll hier eine Aufzählung der möglichen Kaufmannseigenschaften erfolgen:

- Istkaufmann (§ 1 HGB)
- Kannkaufmann (2 HGB)
- Kannkaufmann (Land- und Forstwirtschaft, § 3 HGB)
- Fiktivkaufmann (§ 5 HGB)
- Formkaufmann (§ 6 HGB)

Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

2.2.1 Istkaufmann im Sinne des § 1 HGB

Der Istkaufmann ist ein Kaufmann lt. Handelsgewerbe:

> **§ 1 HGB**
>
> (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
> (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Der Begriff des Handelsgewerbes orientiert sich am Einkommensteuergesetz:

> **§ 15 EStG – Einkünfte aus Gewerbebetrieb**
>
> […] (2) [1]Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. […].

Zur Gruppe der Istkaufleute zählen beispielsweise Autohaus-Inhaber, Bäcker, Supermarkt-Inhaber u. a.

▶ Ein Istkaufmann ist geprägt durch einen Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 (2) EStG und eine kaufmännische Organisation.

Eine kaufmännische Organisation liegt in der Regel vor, wenn der Unternehmer z. B. über mehrere Mitarbeiter verfügt, mehrere Abteilungen in seinem Betrieb unterhält, Warenlager besitzt, hohe Umsätze und/oder hohe Gewinne erzielt.

Eine genaue Definition hinsichtlich der kaufmännischen Organisation gibt es nicht. Es gilt die allgemeine Verkehrsanschauung.

▶ Istkaufleute sind im Handelsregister (Abteilung A) eingetragen und dürfen eine Firma führen, d. h. sie dürfen ihrem Unternehmen einen Namen geben: z. B. Lieschen Müller e. K. Die Wahl eines abweichenden Wirtschaftsjahres wäre auf Antrag möglich.

2.2.2 Kannkaufmann im Sinne des § 2 HGB

Zur Gruppe der Kannkaufleute zählen diejenigen Unternehmer, welche zuvor als Kleingewerbetreibende ihre selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, bevor sie sich ins Handelsregister haben eintragen lassen. Wie bereits in Abschn. 2.1 *Kleingewerbetreibende* erwähnt, sind Kleingewerbetreibende Gewerbetreibende ohne kaufmännische Organisation.

Hierzu zählen beispielsweise: Obsthändler auf dem Wochenmarkt, Kioskinhaber, Eisverkäufer mit Bauchladen z. B. im Kino.

§ 2 HGB

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. […].

Entscheidet sich der Kleingewerbetreibende für vorgenannten Eintrag ins Handelsregister, so wird er grundsätzlich buchführungspflichtig. Er muss zukünftig mindestens eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung pro abgelaufenem Wirtschaftsjahr erstellen.

Es besteht Buchführungspflicht für die Kannkaufleute im Sinne des § 2 HGB.

2.2.3 Kannkaufmann (Land- und Forstwirtschaft) im Sinne des § 3 HGB

Der Kannkaufmann im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft ist im § 3 HGB zu finden:

§ 3 HGB

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.
(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten. […].

Hinweis: Im § 1 HGB befinden sich die gesetzlichen Regelungen zum Istkaufmann. Diese finden jedoch auf den Kaufmann im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

Als Kaufmann besteht die Verpflichtung zur Buchführung.

2.2.4 Fiktivkaufmann im Sinne des § 5 HGB

Als Fiktivkaufleute bezeichnet man Personen, die im Handelsregister eingetragen und somit auch zwangsläufig als Kaufleute anzusehen sind. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die Eintragung versehentlich erfolgt ist. Für sie gilt die klassische Buchführungspflicht.

§ 5 HGB

Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

2.2.5 Formkaufmann im Sinne des § 6 HGB

Zur Gruppe der Formkaufleute zählen zum Beispiel juristische Personen wie die Aktiengesellschaft (AG) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

▶ Formkaufleute können niemals von der Buchführungspflicht befreit werden.

Geregelt sind die Vorgaben zum Formkaufmann im § 6 HGB:

§ 6 HGB

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.
(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

2.2.6 Befreiung von der Pflicht zur Buchführung im Sinne des § 241a HGB

Zwischenzeitlich wurde eine Vereinfachungsvorschrift ins HGB aufgenommen, welche bestimmte Einzelkaufleute von der Buchführungspflicht entbindet und ihnen somit ein Wahlrecht einräumt:

§ 241a HGB – Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 EUR Umsatzerlöse und jeweils 60.000 EUR Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Werte des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

Somit sind also Einzelkaufleute, sofern sie die vorgenannten Grenzen nicht überschreiten, berechtigt, den Gewinn oder den Verlust anhand der vereinfachten Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln.

Natürlich können sie auch weiterhin freiwillig Bücher führen und eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen. Die Buchführung ist beispielsweise sinnvoll, wenn man aus Unternehmersicht detaillierte Kennziffern im Rahmen der Bilanzanalyse ermitteln möchte, die eine Grundlage für kaufmännisch vernünftige Entscheidungen liefern sollen.

2.3 Freiberufler

Die Gruppe der Freiberufler ist im § 18 EStG zu finden:

§ 18 EStG

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind.
1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. [2]Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. [3]Ein Angehöriger eines freien Berufs […] ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. [4]Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; […].

Vorgenannte Unternehmer, welche sogenannte Katalogberufe ausüben, haben niemals eine Buchführungspflicht: weder nach Handels- noch nach Steuerrecht.

▶ Freiberufler haben niemals Buchführungspflicht!!

Sie dürfen freiwillig bilanzieren, wenn Sie dieses möchten. Eine Verpflichtung hierzu gibt es jedoch nicht.

Freiberufler erstellen in der Regel eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung im Sinne des § 4 (3) EStG auf der Basis des Zufluss-Abfluss-Prinzips (§ 11 EStG).

- Die Höhe der Einnahmen ist bei Freiberuflern im Hinblick auf die anzuwendende Gewinnermittlungsmethode irrelevant.

http://www.springer.com/978-3-658-15179-9

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung
Schnelleinstieg für Freiberufler und andere nicht buchführungspflichtige Unternehmer
Nickenig, K.
2016, X, 46 S. 1 Abb., Softcover
ISBN: 978-3-658-15179-9